

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 64 Nr. 7

83

30. Juli 2010

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Studienordnung</i>	83	
<i>Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer</i>	83	
		<i>Parochialänderungen</i> 93
		<i>Dienstnachrichten</i> 94

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Studienordnung

vom 10. November 2009 AZ 22.50 Nr. 486

Aufgrund von § 75 Abs. 1 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz i. d. F. vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2008 (Abl. 63 S. 262), wird gemäß § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Nr. 2.1 Satz 2 der Ordnung des Pfarrseminars der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 16. März 1982 (Abl. 50 S. 70), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 17. September 2002 (Abl. 60 S. 173), verordnet:

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung vom 1. März 2005 (Abl. 61 S. 317) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Der Oberkirchenrat kann auch externe Fachkräfte mit der Kursleitung oder Praxisbegleitung beauftragen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Ausbildung umfasst einen zweiwöchigen Kurs, einen zweiwöchigen Kurs für Gottesdienstgestaltung und Praxisbegleitung in der Gemeinde im Team.“

- b) In Absatz 5 Nr. 4 werden die Worte „unter Anleitung durch das Pfarrseminar oder durch von diesem beauftragte externe Fachkräfte“ gestrichen.

- c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Worte „eine sich daran anschließende“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hartmann

Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 18. Juni 2010 AZ 21.30 Nr. 636

Die Besoldungstabellen über die Dienstbezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst und im unständigen Dienst im Pfarramt, der unständigen Pfarrerinnen und Pfarrer im Vorbereitungsdienst – einschließlich Familienzuschlag und Betrag des Dienstwohnungsausgleichs – Stand 1. März 2009, 1. Januar 2010 und 1. März 2010 – werden hiermit bekannt gegeben.

Gesetzliche Grundlage für die Anpassung der Dienstbezüge sind das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg.

berg 2009/2010 (BVAnpGBW 2009/2010) vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 487), das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 24. November 2008 (Abl. 63 S. 262) und das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 25. November 2009 (Abl. 63 S. 568).

Daraus ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- Bezüge der Pfarrbesoldungsgruppe 1 für Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt ab 1. Januar 2009.

In den ersten drei Jahren ab Entstehen des Anspruchs ist das Grundgehalt – entsprechend der geltenden Regelungen des Landes Baden-Württemberg zur Eingangsbesoldung – um 4,0 v. H. abgesenkt.

- Einmalzahlung in Höhe von 40 Euro insgesamt für die Monate Januar und Februar 2009 an alle Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt, Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.
- Erhöhung der Anwärtergrundbeträge um einen Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro und Erhöhung der Grundgehaltssätze aller Pfarrerinnen und Pfarrer im unständigen Dienst im Pfarramt, Pfarrerinnen und Pfarrer im ständigen Dienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten um einen Sockelbetrag in Höhe von 40 Euro ab 1. März 2009.
- Anpassung der Besoldung um 3 v. H. ab 1. März 2009 für alle Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.
- Anpassung der Besoldung um 1,2 v. H. ab 1. März 2010 für alle Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.
- Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 erhalten alle Pfarrerinnen und Pfarrer statt wie bislang mit Erreichen der 11. Stufe, bereits mit Erreichen der 9. Stufe die Bezüge derjenigen Pfarrbesoldungsgruppe, in die ihre Stelle eingestuft ist.

Entsprechend der Besoldung wird auch die Versorgung angepasst. Die stufenweise Absenkung gemäß § 35 c Pfarrerversorgungsgesetz wird fortgeführt. Durch einen Faktor (0,984) wird weiterhin sichergestellt, dass die Sonderzahlungen nur in Höhe eines Bemessungssatzes von unverändert 2,5 v. H. Bestandteil der Versorgungsbezüge werden.

In den Anlagen sind die sich im einzelnen ergebenden Beträge aufgeführt.

Hartmann

Besoldungstabellen Stand 01.03.2009 in €

1. Grundgehalt der ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

1.1 Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1 = Besoldungsgruppe A 13)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	3222,63	3222,63	3222,63	3379,17	3535,73	3692,27	3848,82	3953,18	4057,55	4161,93	4266,30	4370,66

1.2 Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A 14)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
											4705,72	4841,06

1. bis 10. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P1

1.3 Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = A 14 + (A 15 - A 14) : 2)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
											4997,63	5154,58

1. bis 10. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P1 zzgl. Zulage gemäß § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage: 64,84 64,84 64,84 88,09 111,32 134,54 157,77 173,26 188,75 204,23 0 0

1.4 Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P4 = Besoldungsgruppe A 15)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
											5289,54	5468,11

1. bis 10. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P1 zzgl. Zulage gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage: 129,68 129,68 129,68 176,17 222,63 269,08 315,54 346,51 377,49 408,45 0 0

1.5 Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P5 = Besoldungsgruppe A 16)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
											5886,64	6093,14

1. bis 10. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P1 zzgl. Zulage gem. § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage: 129,68 129,68 129,68 176,17 222,63 269,08 315,54 346,51 377,49 408,45 0 0

Besoldungstabellen Stand 01.03.2009 in €
(und 01.01.2009 für Unständige Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarramt mit einem Dienstauftrag von über 50 %)

2. Anwärterbezüge

für Vikarinnen / Vikare im Vorbereitungsdienst

Grundbetrag 1187,94 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Angehörigen des Pfarramtlichen Hilfsdienstes

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

Pfarramtlicher Hilfsdienst (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

DAST:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2803,69	2803,69	2803,69	2939,88	3076,09	3212,27	3348,47	3439,27	3530,07	3620,88	3711,68	3802,47

4. Grundgehalt d. unständigen Pfarrerrinnen u. Pfarrer im Pfarramt (erste drei Jahre ab Entstehen des Anspruchs)

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (96 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

ab 01.01.2009

DAST:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2965,22	2965,22	2965,22	3111,12	3257,04	3402,94	3548,85	3646,12	3743,40	3840,68	3937,96	4035,23

ab 01.03.2009

DAST:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	3093,72	3093,72	3093,72	3244,00	3394,30	3544,58	3694,87	3795,05	3895,25	3995,45	4095,65	4195,83

4.2 bei einem Dienstauftrag von 50 % oder weniger werden die Bezüge nicht abgesetzt

Besoldungstabellen Stand 01.03.2009 in € (mit rückwirkender Berücksichtigung des Erhöhungsbetrages ab dem 3. Kind ab 01.01.2008)

5. Stellenzulage	
5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 10. DAS) 78,64
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 11. DAS) 0,00
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst 0,00
5.4	Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes 68,42
5.5	unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt mit einem vollen Dienstauftrag 78,64
5.6	unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt mit einem halben Dienstauftrag 39,32

6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

	Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt		Personen der Ziff. 2 insgesamt	
	119,62	119,62	119,62	119,62
6.1 Familienzuschlag Stufe 1 erhalten alle verheirateten, verwitweten o. unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen u. Pfarrer, vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	119,62	119,62	119,62	119,62
6.2 Familienzuschlag Stufe 2 für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	104,58	224,20	209,16	328,78
Stufe 3 für zwei zu berücksichtigende Kinder zusätzlich	209,16	328,78	418,32	537,94
Stufe 4 für drei zu berücksichtigende Kinder zusätzlich	524,93	644,55	898,29	1017,91
Stufe 5 für vier zu berücksichtigende Kinder zusätzlich	840,70	960,32	1378,26	1497,88
Stufe 6 ff. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zzgl. zu dem Betrag der Stufe 5	315,77		479,97	

ab 01.01.2008	Stufe 4 für drei zu berücksichtigende Kinder zusätzlich	503,29	617,83	861,13	975,67
	Stufe 5 für vier zu berücksichtigende Kinder zusätzlich	806,32	920,86	1321,74	1436,28
	Stufe 6 ff. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zzgl. zu dem Betrag der Stufe 5	303,03		460,61	

ab 01.11.2008	Stufe 4 für drei zu berücksichtigende Kinder zusätzlich	509,63	625,77	872,11	988,25
	Stufe 5 für vier zu berücksichtigende Kinder zusätzlich	816,20	932,34	1338,10	1454,24
	Stufe 6 ff. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zzgl. zu dem Betrag der Stufe 5	306,57		465,99	

7. Dienstwohnungsausgleich

7.1	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag	589,98
7.2	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag	701,58

* Pfarrerinnen und Pfarrer (Ziff. 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.
 * Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Besoldungstabellen Stand 01.01.2010 in €

1. Grundgehalt der ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

1.1 Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1 = Besoldungsgruppe A 13)

DAST:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	3222,63	3222,63	3222,63	3379,17	3535,73	3692,27	3848,82	3953,18	4057,55	4161,93	4266,30	4370,66

1.2 Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A 14)

DAST:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
									4435,04	4570,38	4705,72	4841,06

1. bis 8. DAST-Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P1

1.3 Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = A 14 + (A 15 - A 14) : 2)

DAST:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
									4683,73	4840,68	4997,63	5154,58

1. bis 8. DAST-Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zzgl. Zulage gemäß § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage: 64,84 64,84 88,09 111,32 134,54 157,77 173,26 0 0 0 0 0 0

1.4 Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P4 = Besoldungsgruppe A 15)

DAST:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
									4932,41	5110,98	5289,54	5468,11

1. bis 8. DAST-Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zzgl. Zulage gemäß § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage: 129,68 129,68 176,17 222,63 269,08 315,54 346,51 0 0 0 0 0 0

1.5 Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P5 = Besoldungsgruppe A 16)

DAST:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
									5473,64	5680,13	5886,64	6093,14

1. bis 8. DAST-Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P 1 zzgl. Zulage gem. § 1 Abs. 5 u. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage: 129,68 129,68 176,17 222,63 269,08 315,54 346,51 0 0 0 0 0 0

Besoldungstabellen Stand 01.01.2010 in €

5. Stellenzulage

5.1 Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 8. DAST.)	78,64
5.2 Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 9. DAST.)	0,00

6. Familienzuschlag vorbehallich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

	Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt	Personen der Ziff. 2 insgesamt
6.1 Familienzuschlag Stufe 1 erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer - vorbehallich evtl. Konkurrenz	119,62	119,62
6.2 Familienzuschlag Stufe 2 für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	104,58	209,16
Stufe 3 für zwei zu berücksichtigende Kinder zusätzlich	209,16	418,32
Stufe 4 für drei zu berücksichtigende Kinder zusätzlich	524,93	898,29
Stufe 5 für vier zu berücksichtigende Kinder zusätzlich	840,70	1378,26
Stufe 6 ff. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zzgl. zu dem Betrag der Stufe 5	315,77	479,97
		328,78
		537,94
		1017,91
		1497,88

7. Dienstwohnungsausgleich

7.1 <u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag</u>	589,98
7.2 <u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag</u>	701,58

° Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff. 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.
° Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Besoldungstabellen Stand 01.03.2010 in €

1. Grundgehalt der ständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleiches (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

1.1 Pfarrbesoldungsgruppe 1 (P1 = Besoldungsgruppe A 13)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	3261,30	3261,30	3261,30	3419,72	3578,16	3736,58	3895,01	4000,62	4106,24	4211,87	4317,50	4423,11

1.2 Pfarrbesoldungsgruppe 2 (P2 = Besoldungsgruppe A 14)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	1. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P1											
									4488,26	4625,22	4762,19	4899,15

1.3 Pfarrbesoldungsgruppe 3 (P3 = A 14 + (A 15 - A 14) : 2)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	1. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P1 zzgl. Zulage gem. § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.											
									4739,93	4898,77	5057,60	5216,44

1. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P1 zzgl. Zulage gem. § 1 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:

	65,62	65,62	65,62	89,14	112,65	136,16	159,66	175,34	0,00	0,00	0,00	0,00
--	-------	-------	-------	-------	--------	--------	--------	--------	------	------	------	------

1.4 Pfarrbesoldungsgruppe 4 (P4 = Besoldungsgruppe A 15)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	1. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P1 zzgl. Zulage gem. § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.											
									4991,60	5172,31	5353,01	5533,73

1. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P1 zzgl. Zulage gem. § 1 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:

	131,24	131,24	131,24	178,28	225,30	272,31	319,32	350,67	0,00	0,00	0,00	0,00
--	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	------	------	------	------

1.5 Pfarrbesoldungsgruppe 5 (P5 = Besoldungsgruppe A 16)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	1. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P1 zzgl. Zulage gem. § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.											
									5539,32	5748,29	5957,28	6166,26

1. bis 8. DAST. Bezüge nach Pfarrbesoldungsgruppe P1 zzgl. Zulage gem. § 1 Abs. 5 und 4 der Ausführungsverordnung zum PfarrbesG.

Zulage:

	131,24	131,24	131,24	178,28	225,30	272,31	319,32	350,67	0,00	0,00	0,00	0,00
--	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	------	------	------	------

Besoldungstabellen Stand 01.03.2010 in €

2. Anwärterbezüge

für Vikarinnen / Vikare im Vorbereitungsdienst

Grundbetrag 1202,20 zzgl. einer unveränderlichen Zulage in Höhe von 120,00

Kann keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden, so wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) gewährt.

3. Grundgehalt der Angehörigen des Pfarramtlichen Hilfsdienstes

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

Pfarramtlicher Hilfsdienst (87 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	2837,33	2837,33	2837,33	2975,16	3113,00	3250,82	3388,66	3480,54	3572,43	3664,33	3756,23	3848,11

4. Grundgehalt d. unständigen Pfarrerinnen u. Pfarrer im Pfarramt (erste drei Jahre ab Entstehen des Anspruchs)

Steht eine freie Dienstwohnung zur Verfügung, so wird ein Betrag in Höhe des Dienstwohnungsausgleichs (vgl. Ziff. 7) abgezogen.

4.1 bei einem vollen Dienstauftrag (96 % der Pfarrbesoldungsgruppe 1)

DAST.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	3130,85	3130,85	3130,85	3282,93	3435,03	3587,12	3739,21	3840,60	3941,99	4043,40	4144,80	4246,19

4.2 bei einem Dienstauftrag von 50 % oder weniger werden die Bezüge nicht abgesenkt

Besoldungstabellen Stand 01.03.2010 in €

5. Stellenzulage		
5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 8. DAST.)	79,58
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff.1.2 - Ziff. 1.5 ab der 9. DAST.)	0,00
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst	0,00
5.4	Angehörige des pfarramtlichen Hilfsdienstes	69,23
5.5	unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt mit einem vollen Dienstauftrag	79,58
5.6	unständige Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarramt mit einem halben Dienstauftrag	39,79

6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

		Personen der Ziff. 1, 3 u. 4 insgesamt	Personen der Ziff. 2 insgesamt
6.1	Familienzuschlag Stufe 1 erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer - vorbehaltlich evtl. Konkurrenz	121,06	121,06
6.2	Familienzuschlag Stufe 2 für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	105,83	226,89
	Stufe 3 für zwei zu berücksichtigende Kinder zusätzlich	211,66	332,72
	Stufe 4 für drei zu berücksichtigende Kinder zusätzlich	531,22	652,28
	Stufe 5 für vier zu berücksichtigende Kinder zusätzlich	850,78	971,84
	Stufe 6 ff. für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zzgl. zu dem Betrag der Stufe 5	319,56	485,73

7. Dienstwohnungsausgleich

7.1	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag	597,06
7.2	Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag	710,00

° Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff. 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.
 ° Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 27. Mai 2010 AZ 30.20 Nr. 79

1. Die Grenze zwischen den Evang. Kirchengemeinden Perouse und Flacht, beide Dek. Leonberg, wurde mit Wirkung vom 20. Oktober 2009 in der Weise verändert, dass künftig die Bundesautobahn 8 in Nord-Süd-Richtung die Grenze bildet.
2. Der Gemeindebezirk, der aus den Straßen Hohlgraben, Unterer Hurtweg, Glockenapfelweg, Goldparmänenweg, Klarapfelweg, Gewürzluikenweg, In den Obstwiesen, Bittenfelderweg, Rosenapfelweg, Tulpenapfelweg, Weinapfelweg, Pastorenbirnenweg, Wasserbirnenweg, Zuckerbirnenweg, Bratbirnenweg, Bohnapfelweg, Nussbaumweg, Herzkirschenweg, Sauerkirschenweg und Morellenweg gebildet wird, wurde mit Wirkung vom 12. Mai 2009 der Evang. Kirchengemeinde Zazenhausen, Dek. Zuffenhausen, zugeordnet.
3. Die Grenze zwischen den Evang. Kirchengemeinden Aldingen, Dek. Ludwigsburg und Stuttgart-Mühlhausen, Dek. Bad Cannstatt, wurde mit Wirkung vom 23. Januar 2009 in der Weise verändert, dass die evangelischen Gemeindeglieder, die im Gebäude Storchshalde 200 wohnen, künftig zur Evang. Kirchengemeinde Stuttgart-Mühlhausen gehören.
4. Die Evang. Kirchengemeinde Oberensingen, Dek. Nürtingen, wurde mit Wirkung vom 12. Januar 2009 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Oberensingen-Hardt.
5. Die Evang. Kirchengemeinde Ballendorf, Dek. Ulm, wurde mit Wirkung vom 15. Januar 2009 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Ballendorf-Börslingen.
6. Die Evang. Kirchengemeinde Holzkirch, Dek. Ulm, wurde mit Wirkung vom 18. Januar 2010 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Holzkirch-Breitingen.
7. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Blaustein, Dek. Blaubeuren, wurde mit Wirkung vom 18. Februar 2010 umbenannt in Evang. Gesamtkirchengemeinde Blaustein und Herrlingen.
8. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Altburg, Dek. Calw, wurde mit Wirkung vom 19. Januar 2009 aufgelöst. Die Evang. Kirchengemeinden Altburg und Oberkollbach bestehen als selbständige Kirchengemeinden fort.
9. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Rottum-Rot-Iller, Dek. Biberach, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2010 aufgelöst. Die Evang. Kirchengemeinden Erolzheim-Rot, Kirchdorf und Ochsenhausen bestehen als selbständige Kirchengemeinden fort.
10. Die Evang. Kirchengemeinden Baumerlenbach und Möglingen, Dek. Öhringen, wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2010 aufgelöst.
11. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Baumerlenbach, Dek. Öhringen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2010 umbenannt in Evang. Kirchengemeinde Baumerlenbach-Möglingen.
12. Die Evang. Kirchengemeinde Bad Überkingen, Dek. Geislingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in die Evang. Gesamtkirchengemeinde Unterböhringen, Dek. Geislingen, eingegliedert.
13. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Unterböhringen, Dek. Geislingen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2010 umbenannt in Evang. Gesamtkirchengemeinde Bad Überkingen.
14. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Langenbrand, Dek. Neuenbürg, wurde mit Wirkung vom 18. Januar 2010 aufgelöst. Die Evang. Kirchengemeinden Langenbrand, Kapfenhardt und Salmbach bestehen als selbständige Kirchengemeinden fort.
15. Die Evang. Gesamtkirchengemeinde Engelsbrand, Dek. Neuenbürg, wurde mit Wirkung vom 10. Februar 2010 aufgelöst. Die Evang. Kirchengemeinden Engelsbrand und Grunbach bestehen als selbständige Kirchengemeinden fort.
16. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat den Diakonieverband Untere Fils am 29. April 2009 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt (RA-7142.15/230).
17. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat den Kreisdiakonieverband Hohenlohekreis am 9. Dezember 2008 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt (RA-7142.14/21).

Dienstnachrichten

- Pfarrerin Sabine Habighorst, bislang gemäß § 52 Abs. 1 Württ. Pfarrergesetz zur Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz freigestellt, ist mit Ablauf des 31. Mai 2010 aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württ. ausgeschieden. Sie wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2010 in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit bei der Evang. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz aufgenommen.
- Pfarrer z. A. Marcus Nicolai Gießler, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin z. A. Melanie Gießler, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Goldburghausen, Dek. Aalen, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, weiterhin in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, auf die Pfarrstelle Kirchheim am Ries, Dek. Aalen, ernannt.
- Pfarrerin z. A. Melanie Gießler, in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer z. A. Marcus Nicolai Gießler, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Goldburghausen, Dek. Aalen, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, weiterhin in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, auf die Pfarrstelle Kirchheim am Ries, Dek. Aalen, ernannt.
- Pfarrerin Ulrike Weißer, auf einer Pfarrstelle für Religionsunterricht, wurde gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Juni 2010 beurlaubt.
- Pfarrerin Irmtraut Endreß, auf der Pfarrstelle Altenheimseelsorge Leonberg, Dek. Leonberg, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2010 gemäß § 52 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme der Pfarrstelle mit Schwerpunkt Unterricht und Seelsorge im Evang. Diakoniewerk Schwäbisch Hall e.V. freigestellt.
- Pfarrer z. A. Tilman Knödler, Repetent am Evang. Stift in Tübingen, wird mit Wirkung vom 1. August 2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Ravensburg Nordstadt, Dek. Ravensburg, ernannt.
- Pfarrer z. A. Christian Bouquet, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Kirchenbezirke Balingen und Tuttlingen, wird mit Wirkung vom 1. September 2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt.
- Pfarrerin z. A. Christiane Metzger, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Kirchenbezirke Degerloch und Stuttgart, wird mit Wirkung vom 1. September 2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt.
- Pfarrer z. A. Ole Dost, beauftragt mit der Versehung der Krankenhauspfarrstelle Isny II, Dek. Ravensburg, und einem Dienstauftrag für Religionsunterricht am Gymnasium in Isny, wird mit Wirkung vom 10. September 2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt.

Das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung Schule und Bildung – hat zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat ernannt:

- Pfarrerin Irene Engel an der Kaufmännischen Schule in Göppingen mit Wirkung vom 1. Mai 2010;
- Pfarrer Wolfgang Hauser an der Gustav-von-Schmoller-Schule (Kaufmännische Schule) in Heilbronn mit Wirkung vom 1. Mai 2010.
- Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Pfarrer Dietmar Spelda am Humboldt-Gymnasium in Ulm mit Wirkung vom 12. Mai 2010 zum Oberstudienrat befördert.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. April 2010

- Pfarrer Dr. Wolfgang Schöllkopf, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Landeskirchliche Sonderpfarrstelle „Pfarrstelle II im Einkehrhaus Stift Urach der Evang. Landeskirche in Württemberg“;

mit Wirkung vom 15. Mai 2010

- Pfarrerin Maike Sachs, auf der Projektpfarrstelle „Wachsende Kirche“ im Evang. Gemeindedienst für Württemberg, Abteilung Missionarische Dienste, auf eine bewegliche Pfarrstelle;

mit Wirkung vom 1. Juni 2010

- Pfarrer Thomas Koser-Fischer, auf eine bewegliche Pfarrstelle;
- Pfarrer Matthias Lasi, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Mühlheim an der Donau, Dek. Tuttlingen, auf die Pfarrstelle daselbst;

mit Wirkung vom 1. Juli 2010

- Kirchenverwaltungsamtfrau Andrea Brand beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsamtsrätin;
- Kirchenverwaltungsinspektor Kevin Häußer beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsobersinspektor;
- Kirchenverwaltungsinspektor Ulrich Jäckle beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zum Kirchenverwaltungsobersinspektor;
- Kirchenverwaltungsinspektorin z. A. Corinna Mehr beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zur Kirchenverwaltungsinspektorin;
- Kirchenverwaltungsrat Martin Schübler, Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Tübingen, zum Kirchenoberverwaltungsrat;

mit Wirkung vom 1. August 2010

- Pfarrer Wolfgang Schmidt, auf der Pfarrstelle Gammertingen, Dek. Reutlingen, auf die Pfarrstelle Schwäbisch Gmünd Friedenskirche, Dek. Schwäbisch Gmünd.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 1. Juni 2010 Pfarrer i. R. Karl Assenheimer, früher auf der Pfarrstelle Gellmersbach, Dek. Weinsberg;
- am 11. Juni 2010 Pfarrer i. R. Kurt Seemüller, früher auf der Pfarrstelle II an der Johanneskirche in Schwenningen, Dek. Tuttlingen.

Amtsblatt

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart